

EINGEGANGEN

23. Sep. 2008

Dr. Schäfer

Dr. Fink



Landesgericht
Innsbruck

12 Cg 68/08t

46

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Innsbruck hat durch die Richterin Dr. Claudia Zimmermann-Ganahl in der Rechtssache der klagenden Partei **TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG**, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck, vertreten durch Dr. Eckart Söllner, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, wider die beklagte Partei **Markus Wilhelm**, Landwirt und Publizist, Granbichl 470, 6450 Sölden, vertreten durch Dr. Thaddäus Schäfer, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 510.000,-) nach öffentlicher und mündlicher Streitverhandlung zu Recht erkannt:

Das Klagebegehren des Inhaltes,

- 1.) die beklagte Partei sei schuldig, es ab sofort bei sonstiger Exekution zu unterlassen, folgende wirtschaftliche Daten und/oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der klagenden Partei im Zusammenhang mit der Cross-Border-Leasing-Transaktion Sellrain-Silz, nämlich:
 - die Darstellung der Namen der von den einzelnen Transaktionsparteien beigezogenen Berater in Listenform samt deren Kosten und/oder
 - Auszüge und/oder Informationen aus den Vertragsdokumenten und/oder deren Erläuterungen, insbesondere betreffend:
 - Die Vertraulichkeitsbestimmung von section 22 des Participation Agreement und/oder
 - die Vereinbarungen über Gerichtsstand; Verzichtserklärungen; Zustellungsvollmachten und/oder
 - die Verbücherung des Hauptmietvertrages und/oder

- Vereinbarungen über
 - ◆ das Head Lease Filing (Participation Agreement insbesondere section 11 (j)) und/oder
 - ◆ die Haftung für Mietzahlungen und/oder
 - ◆ die Vereinbarungen über Kosten-, Gebühren- und Abgabentragung und/oder
 - ◆ Details über weitere vertragliche Verpflichtungen und Neben- und Berichtspflichten und Kauf- bzw. Rückkaufoptionen und/oder
 - ◆ Vereinbarungen über Vertragsverletzungen und daraus resultierende Sanktionen und/oder
 - ◆ die Facility Purchase Option und/oder
 - ◆ vereinbarte Berichtspflichten und/oder
 - ◆ vereinbarte Inspektionen und/oder
 - ◆ vereinbarte Veräußerungsverbote

oder vergleichbare wirtschaftliche Daten und/oder Betriebs- und Geheimnisse der klagenden Partei, zu verbreiten und/oder an Dritte weiterzugeben; wird

a b g e w i e s e n .

- 2.) Die beklagte Partei ist schuldig, es ab sofort bei sonstiger Exekution zu unterlassen, den Inhalt von Verhandlungen im Zivilverfahren, in denen die Klägerin Partei ist, öffentlich zu verlautbaren, sofern aus diesen Verhandlungen die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

- 3.) Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei binnen 14 Tagen zu Händen des Klagsvertreters die mit €16.168,54 (darin enthalten € 2.694,54 Ust.) bestimmten Verfahrenskosten zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Mit Klage vom 9.3.2005 **brachte die klagende Partei vor**, dass sie Alleineigentümerin und Betreiberin des Wasserkraftwerkes Sellrain-Silz samt Nebenanlagen sei und in einem Gesamtpaket von unterschiedlichen Verträgen vom 21.12.2001 mit großteils US-amerikanischen Vertragspartnern Vereinbarungen im Rahmen einer sogenannten Cross-Border-Leasing-Transaktion (kurz: CBL) abgeschlossen habe. Inhalt dieser Verträge sei im Wesentlichen die Einräumung von befristeten Hauptmietrechten am Wasserkraftwerk Sellrain-Silz an US-amerikanische juristische Personen (Trusts) gewesen. Gleichzeitig sei mit Rechtswirksamkeit des Hauptmietvertrages (Headlease-Agreement) ein Rück- bzw. Untermietvertrag (Lease-Agreement) zugunsten der Klägerin vereinbart worden, die das genannte Wasserkraftwerk weiterhin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreibe.

Der Hauptmietvertrag vom 21.12.2001 enthalte jene Rechte und Pflichten, die für alle Partner der verschiedenen Einzelvertragswerke gelten würden. Das gesamte Vertragswerk unterliege einer zwischen den Vertragspartnern vereinbarten umfassenden Vertraulichkeit- und Verschwiegenheitsverpflichtung (Section 22 [v]). Eine Weitergabe der Informationen entgegen dieser Bestimmungen dürfe nicht erfolgen. Eine Veröffentlichung der Daten und Vertragsbestandteile sei ohne Zustimmung aller Vertragsparteien nicht zulässig.

Weder die Klägerin noch ein anderer Vertragspartner habe die Zustimmung zur Veröffentlichung von Daten und Informationen dieser Art erteilt.

Sollte sich herausstellen, dass eine Verletzung der Vertraulichkeitsbestimmung der Sphäre der Klägerin zuordenbar sei und diese nicht alle Schritte unternommen habe, um eine Verletzung der Vertraulichkeitsbestimmung zu unterbinden, könne und dürfe dies vom zuständig vereinbarten Gericht in New York als eine wesentliche Vertragsverletzung gemäß Section (§) 14 des Lease-Agreement vom 21.12.2001 qualifiziert werden.

Der Inhalt der Verträge sei vertraulich und nach nationalem wie internationalem Vertragsstandard in jedem Fall Geschäfts - bzw. Betriebsgeheimnis der Klägerin. Diese habe auch ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung der Vereinbarungen, zumal die Verträge ausschließlich interne und nicht-veröffentlichungspflichtige Daten der Klägerin betreffend deren Erwerbsleben bzw. deren Betrieb und deren Unternehmen, also klassische Wirtschaftsdaten, wie z.B. Geldtransaktionen, Entgelte, nebenvertragliche Verpflichtungen etc. sowie ökonomische und technische Daten zum Kraftwerk Sellrain-Silz enthalten würden, deren Offenbarung in der Öffentlichkeit zu unterbleiben habe. Die unautorisierte Veröffentlichung interner Daten komme einer Image- und Rufschädigung gleich, weil dies bei den relevanten Marktteilnehmern und Partnern der Klägerin den Ruf der Unzuverlässigkeit der Klägerin mit sich bringe, was sich wiederum negativ auf den Wettbewerb und das wirtschaftliche Fortkommen auswirke.

Es handle sich exklusiv um Datenmaterial und ökonomisches und vertragstechnisches Know-How der Klägerin samt technischen Details von wichtigen Vermögensteilen, insbesondere dem Kraftwerk Sellrain-Silz.

Die allgemeine Schutzwürdigkeit von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ergebe sich insbesondere aus den Bestimmungen der §§ 123f StGB und auch aus § 11 und 12 UWG.

Obwohl der Beklagte weder Vertragspartner sei noch jenem vertraglichen oder gesetzlichen berechtigten Kreis angehöre, der Kenntnis über die Verträge und Vereinbarungen haben müsse, verfüge er (rechtswidrig) nach eigenen Angaben über vertrauliche Dokumente und Informationen betreffend der oben erwähnten CBL-Transaktion. Deren Veröffentlichung bzw. Weitergabe an Dritte sei jedenfalls illegal. Es liege nahe, dass der Beklagte diesen Daten ausspioniert oder aber gegen die guten Sitten verstoßend erlangt habe.

Mit E-Mail vom 7.3.2005, adressiert an eine beträchtliche Anzahl von Vertragspartnern der Klägerin (deren E-Mail-Adressen und Details er in jedem Fall nur widerrechtlich erlangt haben könne), habe der Beklagte angekündigt, vertrauliche Dokumente, welche die Vertragsbeziehungen der Klägerin im Rahmen der CBL-Transaktion betreffend das Kraftwerk Sellrain-Silz, zu enthüllen und der Öffentlichkeit preiszugeben. Dies habe massive Irritationen und Beschwerden der Vertragspartner hervorgerufen.

Noch am selben Tag habe der Klagsvertreter den Beklagten aufgefordert, eine Veröffentlichung zu unterlassen und ihn auf die Rechtswidrigkeit einer solchen Handlung hingewiesen. Der Beklagte halte jedoch im ausdrücklichen und vollen Bewusstsein, rechtswidrig zu handeln, beharrlich daran fest, geheime und vertrauliche Unterlagen und Informationen betreffend das CBL-Geschäft bezüglich des Kraftwerkes Sellrain-Silz zu veröffentlichen.

Der Beklagte handle sittenwidrig und greife rechtswidrig in absolut geschützte Rechtsgüter der Klägerin, nämlich in die in den Verträgen getroffenen Vereinbarungen (Wirtschaftsdaten) ein. Diese Vorgangsweise diene dazu, der Klägerin absichtlich Schaden zuzufügen. Er verstoße insbesondere gegen § 1295 Abs 2 ABGB, weshalb die Klägerin einen Anspruch auf Unterlassung der angekündigten Veröffentlichung habe.

Der Unterlassungsanspruch der Klägerin ergebe sich auch aus dem Datenschutzgesetz, weil der Beklagte die Enthüllung personenbezogener Daten der Klägerin angekündigt habe. Das in der genannten Bestimmung enthaltene Grundrecht auf Geheimhaltung erfasse alle personenbezogenen Daten und schütze auch juristische Personen. Die Vereinbarungen und Informationen betreffend die Verträge der CBL-Transaktion Sellrain-Silz seien als Wirtschaftsdaten und Daten des Erwerbslebens der Klägerin jedenfalls geschützt und die Klägerin habe einen Rechtsanspruch darauf, dass diese Informationen, Dokumente und Daten geheimgehalten und nicht veröffentlicht, ins Internet gestellt oder sonst wie einem Publikum zugänglich gemacht werden.

Der genaue Inhalt der Verträge stelle ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis dar. Die Klägerin habe ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung der Vereinbarungen, weil eine Veröffentlichung der darin enthaltenen Wirtschaftsdaten einer Image- und Rufschädigung gleichkomme, was sich wiederum negativ auf den Wettbewerb und das wirtschaftliche Fortkommen der Klägerin auswirke, wenn Datenmaterial und ökonomisches und vertragstechnisches Know-how der Klägerin samt technischen Details von wichtigen Vermögensteilen veröffentlicht würden.

Die Klägerin habe weder einer Veröffentlichung zugestimmt noch könne der Beklagte ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung ins Treffen führen.

Im Übrigen berufe sich die Klägerin auch auf die Bestimmungen des UWG, insbesondere § 1 UWG. Zwischen den Streitparteien bestehe zwar kein unmittelbares Wettbewerbsverhältnis, dennoch greife der Beklagte aufgrund seiner sittenwidrigen Vorgangsweise in Schädigungsabsicht unzulässig in den Wettbewerb der Klägerin ein, weil er es geradezu darauf anlege, die Klägerin zu diffamieren und zu schädigen und am Markt zu behindern.

Zusammenfassend bestehe somit die Gefahr, dass der Beklagte vertrauliche Informationen und Dokumente der Klägerin auf seiner Homepage www.dietiwag.at veröffentliche, weshalb die Klägerin zu einer vorbeugenden Unterlassungsklage legitimiert sei.

Mit Schriftsatz vom 11.3.2005 brachte die Klägerin vor, dass der Beklagte nun noch einen Schritt weitergegangen sei und unter der Rubrik „Die Hauptdarsteller“ die Vertragspartner des CBL-Deal per 11.3.2005 anführe.

Die klagende Partei berufe sich auch auf § 11 Abs 2 und § 13 UWG, denn der Kläger handle auch in Schädigungsabsicht mit der Intention, die Klägerin zu diskreditieren und im Wettbewerb zu behindern. Der Beklagte sei entgegen den guten Sitten und entgegen einem gesetzlichen Verbot in den Besitz der Unterlagen / Informationen / Daten gelangt.

Mit Schriftsatz vom 14.3.2005 brachte die Klägerin vor, dass der Beklagte nunmehr auch Geschäftszahlen der Klägerin sowie deren Vertragspartner aus der CBL-Transaktion Sellrain-Silz ins Internet gestellt und damit offenkundig Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Klägerin in die Öffentlichkeit getragen habe.

Mit Schriftsatz vom 16.3.2005 gab die Klägerin bekannt, dass auf der Homepage www.dietiwag.org zwei weitere Berichte über Details aus der CBL-Transaktion Sellrain-Silz ins Internet gestellt worden seien, dabei handle es sich um die „4. Kleine Geschichte“ und „5. Der Deal des Jahres 2001“.

Unter der Rubrik „*Der Deal des Jahres - the deal of the year 2001*“ würden ua Namen und Anschriften der Firmen sowie der zuständigen Manager von Vertragspartnern und involvierten Personen angeführt. Sowohl Anschriften als auch Telefon- und Faxnummern (sogar Handytelefonnummern) und E-Mail-Adressen würden angegeben. Dabei handle es sich gerade aber um persönliche und schutzwürdige Daten der Tiwag einerseits und der betroffenen Personen andererseits.

Es sei bei den Vertragspartnern bereits zu massiven Irritationen und einem Vertrauensverlust in die Klägerin gekommen.

In weiterer Folge würden unter der Rubrik „the principal operative documents“ verschiedenste vertragliche Vereinbarungen und Verträge genannt und Hinweise auf deren Inhalt erteilt.

Nach rechtskräftiger Abweisung der von der Klägerin beantragten einstweiligen Verfügung brachte diese mit Schriftsatz vom 10.10.2005 weiter vor, dass der Beklagte in der Zeit zwischen dem 11.3.2005 - „*die Agenten*“ - und dem 6.4.2005 „*Vertrag zum Brechen*“ die im Folgenden ausführlich belegten Rechtsbrüche ins Netz gestellt habe. Die vom Beklagten veröffentlichten Informationen seien weder von der Klägerin an einen Außenstehenden weitergegeben worden, noch im Internet noch in der Fachliteratur noch im offenen Grund- oder Firmenbuch recherchierbar oder enthalten.

Die veröffentlichte Rubrik „*Die Agenten*“ enthalte eine Liste aller von den Transaktionspartnern beigezogenen Beratern samt deren Honorare.

Die Klägerin habe ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse an der Höhe der von den einzelnen Beratern verrechneten Honorare, weil es sich dabei um die diesbezüglichen „Einkaufspreise“ der von ihr bezogenen Dienstleistungen handle. Durch die Veröffentlichung erhielten zukünftige Verhandlungspartner einen Informationsvorsprung und das führe zu einer Verschlechterung der Verhandlungsposition der Klägerin am Markt.

Unter der Rubrik „*die Cross-Border-Leasing-Akte der Tiwag - Vertrag zum Brechen*“ seien Auszüge aus folgenden Vertragsdokumenten, die teilweise wörtlich wiedergegeben und teilweise übersetzt worden seien, enthalten: Vertraulichkeitsbestimmungen des § 22 des Participation Agreements („confidentiality“), Vereinbarungen über den Gerichtsstand („jurisdiction“), Verzichtserklärung („waiver“) und Zustellbevollmächtigten („process agent“), Informationen über die Verbücherung des Hauptmietvertrages, die Regelungen des head lease filings (Participation Agreements Section Section 11 (J)), die Haftung für Mietzahlungen, die Vereinbarungen über Kosten-, Gebühren- und Abgabentragung, Details über weitere vertragliche Verpflichtungen und Neben- und Berichtspflichten und Kauf- bzw. Rückkaufoptionen, Rückkaufoptionen, Vereinbarungen über Vertragsverletzungen und daraus resultierendes Sanktionen, Facility Purchase Option, vereinbarte Berichtspflichten, vereinbarte Inspektionen, vereinbarte Veräußerungsverbote.

Aus der Vertraulichkeitsbestimmung des Vertrages ergebe sich das vom Beklagten verletzte schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse der Klägerin.

Das Geheimhaltungsinteresse an den Vertragsbestimmungen als Verhandlungsergebnis sei auch daraus ersichtlich, dass deren Veröffentlichung die Verhandlungsposition der Klägerin bei der Verhandlung zukünftig internationale Verträge massivst beeinträchtige, weil diese Informationen zeigten, welche Bedingungen die Klägerin bereit sei zu akzeptieren. Dies gelte auch für die Bestimmungen über den Gerichtsstand und die getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich der Verbücherung des Hauptmietvertrages.

Mit Schriftsatz vom 25.10.2007 brachte die Klägerin weiter vor, dass der Beklagte das Protokoll der am 27.1.2006 vor dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien abgehaltenen Verhandlung (ON 18) in welcher der Zeuge DI Viehauser einvernommen worden war, bereits im März 2006 auf seiner Homepage veröffentlicht habe. Obwohl bei dieser Verhandlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden sei, sei es nunmehr möglich, dieses Verhandlungsprotokoll als PDF-Datei zu öffnen und herunterzuladen. Dies widerspreche nicht nur dem § 172 ZPO sondern auch den Strafbestimmungen des § 301 StGB.

In weiterer Folge konkretisierte die Klägerin das Klagebegehren, so wie aus dem Spruch ersichtlich.

Nach Erörterung in der Streitverhandlung vom 27.6.2008 brachte die Klägerin vor, dass sie sich in ihrem gesamten Vorbringen stets auf die österreichische Rechtsordnung und die darin enthaltenen Gesetze berufen habe, wie daraus ersichtlich, primär Schutz für den Bereich von Österreich begehre, ohne aber auszuschließen, dass es auch Auslandsbezüge geben könne.

Zur Konkretisierung ihres Vorbringens legte die Klägerin einen 16 Seiten umfassenden Ausdruck aus der Homepage des Beklagten samt Übersetzung, erhob

diesen zu einem integrierenden Bestandteil ihres Vorbringens und brachte vor, dass die gelb markierten Passagen den Mindestbereich der direkten Nachteiligkeit und Betroffenheit darstellten.

Ergänzend brachte sie vor, dass den Beklagten unabhängig davon, auf welche Art er Zugang zu diesen Dokumenten erhalten habe, bekannt sein musste, dass diese nicht rechtskonform erlangt gewesen sein konnten.

Nach Erörterung der Aktivlegitimation der Klägerin hinsichtlich des Begehrens auf Unterlassung der Anführung der Berater der Klägerin samt Honoraren auf der Homepage des Beklagten brachte die Klägerin vor, dass die gesetzliche und berufsrechtliche Verschwiegenheitsverpflichtung aller Berater analog zur österreichischen RAO auch Schutzwirkungen zugunsten der Klägerin habe. Diese dürfe sich darauf verlassen, dass derartige gesetzliche Verpflichtungen eingehalten würden, weshalb sie aktiv legitimiert sei.

Der Beklagte bestritt,

beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete nach einer seitenlang aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie, zum Thema Cross-Border-Leasing abbeschriebenen Abhandlung sowie der Wiedergabe eines Auszuges aus dem Buch „Cross-Border-Leasing-Struktur und Risiken eines Finanzproduktes der „new economy““ des Dr. Werner Rügemer, Köln ein, dass die Klägerin den Inhalt des CBL-Vertrages unrichtig wiedergebe wenn sie behaupte, dass sie Alleineigentümerin des Wasserkraftwerkes Sellrain-Silz sei und darüber hinaus selbst gegen die von ihr behauptete Verschwiegenheitsverpflichtung verstoße. Ausdrücklich bestritten werde

außerdem das Vorbringen, wonach auch die CBL-Vertragspartner der Klägerin dem Beklagten keine Zustimmung zu dessen Veröffentlichung gegeben hätten.

Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch sei schon aus formellen Gründen nicht zulässig, weil sich aus dem Vorbringen ein Unterlassungsanspruch schlüssig nicht ableiten lasse.

Der Beklagte habe die Homepage www.dietiwag.at bis zum 10.3.2005 gemeinsam mit Michael Embacher und Kathrin Lohr betrieben, die zusammen eine Einheitliche Streitgenossenschaft darstellten, weshalb ausdrücklich der Einwand der mangelnden Passivlegitimation erhoben werde.

Die Klage sei zudem unschlüssig, weil die Klägerin nicht konkret angebe, durch welches Verhalten des Beklagten genau sie sich nun konkret beschwert erachte.

Aber auch aus materiellen Gründen sei der Unterlassungsanspruch nicht zulässig.

Der Beklagte habe weder ein rechtswidriges Verhalten gesetzt noch sittenwidrig gehandelt noch habe er unwahre Behauptungen aufgestellt oder gegen die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, des Strafgesetzbuches und des UWG oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift verstoßen.

Er berufe sich zudem auf das im verfassungsrechtlich eingeräumte Recht der freien Meinungsäußerung gemäß Art 13 StGG, Art 10 MRK, im Rahmen seiner künstlerischen Tätigkeit auf Art 17a StGG sowie im Rahmen seiner journalistischen Tätigkeit auf die mit Beschluss der provisorischen Nationalversammlung 1980 StGBI 3 bekräftigte Zensurfreiheit und die damit verfügte volle Freiheit der Presse.

Bei einer Abwägung der Interessen sei jener Grundrechtsträger privilegiert, der einen Beitrag zu einer die Öffentlichkeit interessierenden Frage leiste. Vor diesem Hintergrund sei auch die im § 1 Abs 2 DSG angeordnete Interessensabwägung zu betrachten. Es bestehe ein öffentliches Interesse an den streitgegenständlichen CBL-Verträgen, da es sich beim Gegenstand dieses Vertrages um das im öffentlichen Eigentum stehende Kraftwerk Sellrain-Silz und die damit verbundenen Wasserrechte handle, welches der Energieversorgung der Tiroler Bevölkerung diene bzw. gewidmet sei.

Auch im Sinne des § 6 Abs 2 Z 2 Mediengesetz habe der Beklagte nicht sittenwidrig gehandelt, weil eine Information der sorgfältig recherchierten Hintergründe der CBL-Verträge im öffentlichen Interesse sei. Der Beklagte habe keine Absicht, die seriösen Geschäfte der Klägerin zu stören.

Das UWG sei nicht anwendbar, weil die Streitteile in keinem Wettbewerbsverhältnis stünden und darüber hinaus der Beklagte in dem inkriminierten Textteilen keinerlei unwahre Behauptungen aufgestellt habe. Da der Beklagte nicht Vertragspartner der CBL-Verträge sei, treffe ihn ex contractu weder eine Verschwiegenheitspflicht noch eine andere Verpflichtung. Auch eine ex-delicto-Haftung komme nicht in Frage, weil der Beklagte gegen keine Schutznorm verstoßen habe, insbesondere nicht gegen § 123 StGB.

Darüber hinaus habe der Beklagte im Wesentlichen Inhalte von CBL-Verträgen veröffentlicht bzw. deren Veröffentlichung angekündigt, welche der Öffentlichkeit ohnehin bereits zugänglich gewesen seien und daher kein Geschäftsgeheimnis mehr darstellen könnten. Es folgt wiederum ein seitenlanger Auszug aus der Seite www.assetfinance.com, diesmal in englischer Sprache.

In der Streitverhandlung vom 27.6.2008 brachte der Beklagte ergänzend vor, dass Cross-Border-Leasing-Verträge in den USA seit 2004 verboten seien und die Klägerin solche nicht mehr abschließen könne. Der Beklagte könne daher keine der inkriminierten Veröffentlichung nachfolgende CBL-Verträge beeinträchtigt oder verhindert haben. Eine Wiederholungsgefahr könne somit auch nicht vorliegen.

Schlussendlich verwies der Beklagte noch darauf, dass die Url-Adresse www.dietiwag.org ihren Sitz im Ausland habe.

Beweis wurde aufgenommen

durch Einsicht in Internet-Ausdrucke aus der Seite www.dietiwag.org (Beilagen A - Q), eidesstättige Erklärung Hermann Meysel (Beilage R), Philipp Hiltpold (Beilage S), Internetausdruck - das Vorspiel (Beilage T), who is-Abfrage für www.dietiwag.at (Beilage U), Impressum der Seite www.dietiwag.at (Beilage V), Auszug und Übersetzung aus Section 22 des Participation Agreements (Beilage W), Auszug und Übersetzung aus Section 14 des Lease-Agreement (Beilage X), E-Mail des Beklagten vom 7.3.2005 (Beilage Y), TT-Online-Ausdruck (Beilage Z), 2 E-Mails des Beklagten (Beilage AA), Schreiben des KV vom 7.3.2005 (Beilage BB), eine 2 Seiten umfassende Konditionenliste in englischer Sprache (Beilage CC) samt beglaubigter Übersetzung aus dem Englischen (Beilage CC₁).

Buch des Werner Rügemer (Beilage 1), Artikel aus „Die Zeit“ vom 24.2.2005 (Beilage 2), Artikel aus der TT vom 19./20.3.2005 (Beilage 3), Artikel vom 21.3.2005 (Beilage 4), Schreiben der nic.at an den Beklagten vom 10.3.2005 (Beilage 5), eidesstattliche Erklärung des Beklagten (Beilage 6), Urteil zu 35 Hv 102788d des LG Innsbruck (Beilage 7), Urteil zu 7 Bs 311/89d des OLG Innsbruck (Beilage 8),

Schreiben der Maria Scheiber vom 21.3.2005 (Beilage 9), Artikel aus dem Stadtblatt vom 16.3.2005 (Beilage 10), Leserpostings auf tirol.orf.at (Beilage 11), Auszug aus dem Sitzungsbericht vom 30.1.2008 (Beilage 12), E-Mail vom 8.6.2002 (Beilage 13), Einvernahme des Beklagten sowie der Zeugen DI Wolfgang Viehauser, Dr. Dominik Thumfart, Mag. Hermann Meysel, Dr. Philipp Hiltbold und Mag. Maria Graus.

Die Einvernahme der weiters angebotenen Zeugen Dr. Franz Fiedler, Dr. Ferdinand Eberle, DDr. Herwig van Staa, Maria Scheiber sowie Dr. Werner Rügemer war zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung nicht notwendig. In diesem Verfahren war der Sachverhalt so weit zu erheben, dass eine rechtliche Beurteilung eines allfälligen Fehlverhaltens des Beklagten möglich war. Hingegen war nicht Prozessgegenstand, ob und wie allenfalls eine politische Willensbildung stattgefunden hat bzw. aufgrund welcher Überlegungen die Klägerin sich entschlossen hat, Cross-Border-Leasing-Verträge abzuschließen, noch die Vor- und Nachteile derartiger Verträge.

Über Erörterung, zu welchen konkreten Beweisthema die genannten Zeugen angeboten werden, hat der Beklagte lediglich auf sein bisheriges Vorbringen verwiesen, ohne konkrete Beweisthemen zu präzisieren. Da für das Gericht anhand des Vorbringens des Beklagten nicht erkennbar ist, im Hinblick auf welche behaupteten Tatsachen ein ehemaliger Rechnungshofpräsident, Tiroler Landespolitiker oder ein deutscher Buchautor in der Lage sind Aufklärung zu geben, konnte von der Einvernahme der genannten Zeugen abgesehen werden.

Was den ursprünglich als Zeugen angebotenen Dr. Ferdinand Eberle betrifft, so ist dieser nunmehr Eigentümerversorger der Klägerin und als solcher zur letzten Verhandlung vorgeladen worden, allerdings nicht gekommen. Da für die Einvernahme

einer Partei dem Gericht keine Zwangsmittel zur Verfügung stehen, darüber hinaus die klagende Partei auf ihre Einvernahme verzichtet hat, war auch diese Einvernahme nicht durchführbar.

Was den weiteren Umstand betrifft, dass weder der Beklagte noch sein Vertreter vom englischen Rechtshilfegericht zur Einvernahme des Zeugen Dr. Dominik-Thumfart geladen worden ist, so wurde dieser Umstand in der letzten Streitverhandlung ausführlich erörtert und es hat der Beklagte dann in der Folge auf das ihm zustehende Fragerecht ausdrücklich verzichtet.

Aufgrund der Beweisaufnahme steht folgender Sachverhalt fest:

Die Klägerin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Innsbruck, deren Anteile sich im alleinigen Besitz des Landes Tirol befinden. Als Energiegesellschaft des Landes Tirol trägt die Klägerin die Verantwortung für die Stromversorgung dieses Landes und betreibt zur Erfüllung dieser Aufgabe 9 große und 37 kleine Kraftwerke, ua auch die Kraftwerksgruppe Sellrain-Silz, welche zu den leistungsstärksten der Ostalpen zählt (www.tiroler-wasserkraft.at).

Der Beklagte ist Landwirt und bezeichnet sich als Publizist. Er war seit 1976 Mitarbeiter bei verschiedenen Zeitungen. Im Jahr 1978 gründete er mit anderen Personen die Zeitschrift „Fön“ und war von 1984 bis 1998 Alleinherausgeber dieser Zeitung. Danach hat er noch sporadisch für Zeitschriften gearbeitet und für den ORF Radiosendungen gestaltet. Ab dem Jahr 2004 begann er auf der Internetseite www.dietiwag.at und später auch auf der Seite www.dietiwag.org zu publizieren und hatte keine Zeit mehr für andere Publikationen. Diese Homepage ging am 27.9.2004

online. Der Beklagte ist für die Redaktion dieser Seiten verantwortlich, Webmaster ist Michael Embacher, Administratorin Kathrin Lohr.

Gegenstand dieser Internetseite ist ua über die Klägerin und die damit zusammenhängende Landespolitik zu informieren (www.dietiwag.org, Impressum).

Der Grund für die Einrichtung der Homepage war, dass der Beklagte die Öffentlichkeit über die von der Klägerin abgeschlossenen Cross-Border-Leasing-Verträge informieren wollte. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beklagte der Klägerin Schaden zufügen oder sie am Markt behindern wollte oder will.

Der Beklagte erhält zwar Spenden, er erzielt aber aus dem Betrieb dieser Homepage und den dort vorgenommenen Veröffentlichungen keine Einkünfte, Letzteres ist auch nicht Zweck dieser Seite.

Der Beklagte führt eine Buchhaltung. Der Zweck der Homepage im kaufmännischen Sinne ist es, ihren Fortbestand zu ermöglichen.

Als Cross-Border-Leasing (CBL) wird ein Leasing bezeichnet, bei dem der Leasinggeber und der Leasingnehmer ihren Sitz in verschiedenen Staaten haben. Dabei handelt es sich um verschiedene Verträge, die im Rahmen eines Gesamtplans zusammen abgeschlossen werden und nur als Ganzes verständlich sind. In der Regel wird CBL durchgeführt, um eine unterschiedliche Gesetzgebung in zwei Ländern zu nutzen und dadurch Steuern zu sparen bzw. zu vermeiden.

Bekannt ist insbesondere das CBL mit den USA, deren steuerliche Regelungen erlauben es, langfristige Miete wie Eigentum zu behandeln. Die Verträge werden in New York abgeschlossen, da in diesem Bundesstaat Verträge auch dann noch Bestand haben, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass sie gegen geltendes Recht (in dem Fall US-Recht) verstoßen.

Durch die unterschiedlichen steuerlichen Regelungen der Länder kommt es zur Fiktion zweiter steuerlicher Eigentümer ein und desselben Objektes, die nunmehr beide - jeweils nach den Gesetzen ihres Heimatlandes - gleichzeitig dasselbe Objekt steuerlich abschreiben.

Da die amerikanische Seite die Abschreibung ohne reale Anschaffungskosten verbuchen kann, handelt es sich um ein reines Steuersparmodell. Einen Teil der Steuerersparnis teilt die amerikanische Seite mit dem Leasingnehmer (Barwertvorteil) (www.wikipedia.org „cross-border-leasing“).

Nach Änderung des amerikanischen Steuerrechtes (2004) werden Cross-Border-Leasing-Transaktionen, die nach dem 12.3.2004 abgeschlossen worden sind, nicht mehr anerkannt (www.lexikon.meyers.de, „Cross-Border-Leasing“).

Am 21.12.2001 schloss die Klägerin für die Kraftwerksgruppe Sellrain-Silz mit großteils US-amerikanischen Gesellschaftspartnern in einem Gesamtpaket unterschiedlicher Verträge eine Cross-Border-Leasing-Transaktion über eine Laufzeit bis zum Jahr 2095 ab.

Inhalt dieser Verträge ist im Wesentlichen, US-amerikanischen juristischen Personen (Trusts) befristete Hauptmietrechte am Wasserkraftwerk Sellrain-Silz einzuräumen. Gleichzeitig wurde mit Rechtswirksamkeit des Hauptmietvertrages (Headlease-Agreement) ein Rück- bzw. Untermietvertrag (Lease-Agreement) zugunsten der Klägerin vereinbart, die das genannte Wasserkraftwerk weiterhin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreibt.

Der Hauptvertrag vom 21.12.2001 (Participation Agreement) enthält jene Rechte und Pflichten, die für alle Partner der verschiedenen Vertragswerke gelten (Vorbringen in der Klage).

Darin wurde zwischen den Vertragspartnern auch eine umfassende Vertraulichkeitsvereinbarung getroffen. Der Beklagte ist weder Vertragspartner dieser CBL-Verträge, noch war er in irgendeiner Weise in die Ausarbeitung dieser Verträge eingebunden.

Da nur wenige Informationen über den Inhalt dieser Verträge an die Öffentlichkeit drangen und deren Inhalt und Abschluss auch nicht im Tiroler Landtag diskutiert und beschlossen worden waren, begann der Beklagte, sich näher mit den Verträgen zu beschäftigen.

In der Folge erhielt er von einer nach seiner Ansicht sehr ehrenwerten Person Textteile der CBL-Verträge betreffend die Kraftwerksgruppe Sellrain-Silz zur Veröffentlichung angeboten, wobei Der Beklagte der Ansicht ist, dass diese Person, deren Identität nicht feststellbar war, nicht unrechtmäßig in den Besitz der Dokument gelangt war und keinesfalls eine Schädigung der Klägerin beabsichtigte.

Er entschloss sich daher, diese Textteile im Originalwortlaut in englischer Sprache auf seiner Homepage zu veröffentlichen, um die Tiroler Bevölkerung, als die seiner Ansicht nach wirklichen Eigentümer der Klägerin, zu informieren (E-Mail in Beilage Y).

Ab Anfang März 2005 veröffentlichte der Beklagte in mehreren Schritten Textauszüge aus den Verträgen, teilweise im Originalwortlaut in englischer Sprache, teilweise mit eigenen Kommentaren versehen.

Darunter war auch folgender Text (Original-Ausdruck der Seite www.dietiwag.org vom 31.10.2007 samt Übersetzung in die deutsche Sprache):

Die Klägerin hat keine Zustimmung zur Veröffentlichung von Daten und Informationen aus den CBL-Transaktionen erteilt. Es kann nicht festgestellt werden, wer diese veröffentlichten Texte dem Beklagten übergeben hat.

Derartige CBL-Verträge bestehen zu 60 bis 70 % aus Standardformulierungen, der Rest sind speziell ausverhandelte Punkte, deren Vereinbarung im gegenständlichen Fall mehrere Monate in Anspruch nahm und eine Vielzahl von Beratern auf allen Seiten erforderte.

Üblicherweise werden bei CBL-Transaktionen die Vertragstexte nicht veröffentlicht.

Die Veröffentlichungen des Beklagten hatten zur Folge, dass die Klägerin teilweise von Vertragspartnern darauf angesprochen und um Aufklärung ersucht wurde. Nach Einschätzung der Klägerin könnte die Veröffentlichung zur Folge haben, dass sie bei künftigen Verträgen schlechtere Konditionen erhält als ohne Preisgabe dieser Informationen und somit könnte ein - allerdings nicht quantifizierbarer - verhandlungstaktischer und wirtschaftlich potentieller Wettbewerbsnachteil sowie ein Vertrauensverlust in die Klägerin entstanden sein.

Ob dies tatsächlich der Fall war, kann nicht festgestellt werden.

Aus diesen Befürchtungen leitet sie ua ein Interesse an der Geheimhaltung dieser Verträge ab. Weiters begründet sie das Geheimhaltungsinteresse damit, dass Vertraulichkeit vereinbart worden sei und sie bei Vertragsbruch einen erheblichen Imageschaden erleiden würde.

Ob ein solcher Imageschaden tatsächlich eingetreten ist, war nicht feststellbar.

Weiters war ein Zweck des Vertrages die Erwirtschaftung von Steuervorteilen aufgrund unterschiedlicher Steuergesetze. Die Geheimhaltung in steuerlichen Angelegenheiten ist nach Ansicht der klagenden Partei üblich, woraus sich wiederum das Geheimhaltungsinteresse ergebe.

Ob und in welchem Ausmaß die Klägerin durch die Veröffentlichungen des Beklagten tatsächlich einen Schaden erlitten hat oder erleiden wird, kann nicht konkret festgestellt werden.

Der Beklagte begründete sein Interesse an der Veröffentlichung des Inhaltes der Verträge damit, dass die Tiroler Bevölkerung als eigentliche Eigentümerin der Klägerin ein Anrecht auf Information über diese Verträge habe, nachdem der Inhalt der Verträge vor ihrem Abschluss nicht in den in Angelegenheiten des Landes entscheidungsbefugten Gremien diskutiert und beschlossen worden war.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Beklagte noch weitere Veröffentlichungen aus den streitgegenständlichen CBL-Transaktionsverträgen vornimmt.

Im gegenständlichen Verfahren wurde in der Streitverhandlung vom 27.1.2006 vor dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien die Öffentlichkeit mit Beschluss vom selben Tag ausgeschlossen.

Der Beklagte hat nach Zustellung des Verhandlungsprotokolles über die Verhandlung vom 27.1.2006 dieses eingescannt, als PDF-Dokument auf seiner Homepage www.dietiwag.org veröffentlicht und so jedermann die Einsicht und das Herunterladen des Protokolles ermöglicht.

Vorstehender Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender

Beweiswürdigung:

Insofern im Rahmen des Sachverhaltes auf Internetseiten verwiesen wurde, stützen sich die getroffenen Feststellungen auf den Inhalt dieser Seiten.

Was die Motivation des Beklagten zur Veröffentlichung, die kaufmännischen Details zur Führung der Internetseite und die Feststellungen dazu, dass der Beklagte daraus kein Einkommen bezieht betrifft, so ergeben sich diese aus den glaubwürdigen Angaben des Beklagten. Dieser hat stets gleichlautend vor Gericht ausgesagt. Diesen Angaben widersprechend Beweisergebnisse konnte die Klägerin nicht vorlegen. Somit hatte das Gericht aber keinerlei Veranlassung, an der Richtigkeit der Angaben zu zweifeln.

Was den festgestellten veröffentlichten Text betrifft, so ist dieser unstrittig. Ebenso unstrittig ist, dass der Beklagte weder Vertragspartner dieser Verträge ist noch in deren Ausarbeitung miteingebunden war.

Was die Umstände betrifft, wie der Beklagte in den Besitz dieser englischsprachigen Textteile gekommen ist, so lagen diesbezüglich dem Gericht nur die Angaben des Beklagten vor, welche aber lebensnah klangen und somit Eingang in den Sachverhalt finden konnten.

Was den Umfang der Veröffentlichungen betrifft, so war für das Gericht lediglich jener Teil feststellbar, den die Klägerin im Rahmen der letzten Streitverhandlung zu einem integrierenden Bestandteil ihres Vorbringens erhoben hatte. Was die übrigen Veröffentlichungen betrifft, so war es dem Gericht mangels eines konkreten Vorbringens verwehrt, diese in den Sachverhalt aufzunehmen. Wie

bereits in der Streitverhandlung erörtert wurde, ersetzt ein allgemeiner Hinweis auf Urkunden bzw. die Vorlage von Urkunden ein konkretes Vorbringen nicht.

Dass die Klägerin keine Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt hat, ergibt sich aus den Angaben der Zeugen Dr. Hiltbold und Mag. Graus und ist darüber hinaus lebensnah.

Die Negativfeststellung hinsichtlich der Frage, wer die veröffentlichten Texte dem Beklagten übergeben hat musste getroffen werden, weil einerseits der Beklagte sich weigerte, die Identität seines Informanten preiszugeben, andererseits es der Klägerin nicht gelungen ist herauszufinden, wer und auf welchem Weg diese Dokumente an einen Außenstehenden wie den Beklagten gelangen konnten.

Dass derartige CBL-Verträge zu 60 bis 70 % aus Standardformulierungen bestehen, der Rest dann im Einzelnen auszuverhandeln ist, ergibt sich aus der unwidersprochenen und glaubwürdigen Aussage des DI Viehauser. Dass das Ausverhandeln der Verträge mehrere Monate in Anspruch nahm und darüber hinaus eine Vielzahl von Beratern erforderte, wurde von allen einvernommenen Zeugen übereinstimmend angegeben.

Dass üblicherweise bei CBL-Transaktionen die Vertragstexte nicht veröffentlicht werden und die Klägerin nach Veröffentlichung der Texte von einigen Vertragspartnern um Aufklärung ersucht wurde, folgt aus den wiederum übereinstimmenden und glaubwürdigen Angaben der einvernommenen Zeugen.

Die Feststellungen hinsichtlich des potentiellen Nachteils, der der Klägerin aufgrund der Veröffentlichung erwachsen könnte, wurde sowohl von DI Viehauser, wie von Dr. Thumfart, wie von Dr. Hiltbold und Mag. Graus anschaulich dargelegt und das Gericht hatte keinerlei Veranlassung, an diesen Angaben zu zweifeln. Allerdings

haben sich sämtliche Zeugen diesbezüglich sehr vorsichtig ausgedrückt und es hat sich zusammenfassend ergeben, dass derartige Nachteile zwar befürchtet werden, aber andererseits nicht quantifizierbar sind und auch nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, dass auch ein tatsächlicher Nachteil eintritt. Aus diesem Grunde war hinsichtlich eines allfälligen Nachteiles für die Klägerin eine Negativfeststellung zu treffen.

Was das jeweilige Interesse an der Geheimhaltung bzw. Veröffentlichung betrifft, so ergeben sich die diesbezüglichen Feststellungen einerseits aus den Angaben der von der Klägerin namhaft gemachten Zeugen, andererseits aus den Aussagen des Beklagten. Dem widersprechende Beweisergebnisse lagen nicht vor.

Die Feststellungen zur Veröffentlichung des Streitverhandlungsprotokolles ergeben sich aus der Einsicht in die Homepage des Beklagten und seiner Aussage, sowie Einsicht in das entsprechende Verhandlungsprotokoll.

Vorstehender Sachverhalt war rechtlich wie folgt zu beurteilen:

Zum Klagebegehren:

An der prinzipiellen Zulässigkeit zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Unterlassung bestimmter Handlungen aufgrund rechtsgeschäftlicher Unterlassungspflichten oder wegen rechtswidriger Eingriffe in geschützte Rechtsgüter besteht kein Zweifel; diese Zulässigkeit ist nach den Vorschriften des materiellen Rechtes zu beurteilen.

Da es auch um die Verhütung künftigen Zuwiderhandelns geht, kommt der Unterlassungsklage Präventivfunktion zu. Die Rechtfertigung der Gewährung

präventiven Rechtsschutzes liegt aber allein in der Gefährdung der Rechtsposition des Klägers durch künftig zu erwartende Eingriffe in seine Rechte, also in einer Wiederholungsgefahr (vgl. Rechberger, ZPO, § 406 Rz 13 und 14).

Im gegenständlichen Fall hat der Beklagte den Standpunkt eingenommen, dass keine Wiederholungsgefahr mehr bestehe, weil aufgrund der amerikanischen Gesetzgebung keine weiteren CBL-Transaktionen mehr möglich seien.

Dem ist grundsätzlich entgegenzuhalten, dass der Beklagte bisher lediglich Teile des Vertragswerkes veröffentlicht hat und es nicht auszuschließen ist, dass er über weiteres Material verfügt und auch beabsichtigt, dies zu veröffentlichen. Nur der Umstand, dass keine neuen Verträge mehr abgeschlossen werden können, beseitigt somit die Wiederholungsgefahr nicht. Es wäre aber Sache des Beklagten gewesen nachzuweisen, dass er in Zukunft keine weiteren Veröffentlichungen mehr vornimmt. Diesen Beweis hat der Beklagte nicht erbracht, sodass von einer nach wie vor bestehenden Wiederholungsgefahr auszugehen und das Unterlassungsbegehren prinzipiell gerechtfertigt ist.

Was den Inhalt des Klagebegehrens betrifft, so normiert § 405 ZPO, dass das Gericht nicht befugt ist, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. „Antrag“ im Sinne des § 405 ZPO meint nicht nur das Klagebegehren allein; es ist auch der Inhalt der Klage zu beachten.

Wie sich aus der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Innsbruck vom 4.5.2005 ergibt, waren bis zu diesem Zeitpunkt sowohl das Vorbringen wie auch die Fassung des Klagebegehrens zu allgemein gehalten. Daraufhin hat die Klägerin dem Klagebegehren die nunmehr bestehende Fassung gegeben und über Erörterung in der letzten Streitverhandlung auch ein konkretes Vorbringen erstattet, welche

Passagen der Veröffentlichung sie konkret als Geschäftsgeheimnis qualifiziert, nämlich die im Rahmen des Sachverhaltes gelb unterlegten Passagen. Nur diese bilden sohin den Streitgegenstand, über welchen das Gericht zu entscheiden hatte.

Dem übrigen, allgemein gehaltenen Vorbringen, insbesondere der Behauptung, dass der Beklagte Namen einzelner von den Transaktionsparteien beigezogener Berater in Listenform samt deren Kosten veröffentlicht habe, liegt kein ausreichend konkretes Vorbringen, nämlich die Nennung dieser Mitarbeiter samt den aufgelisteten Kosten, zugrunde. Ein Verweis auf die vorgelegten Urkunden ersetzt ein entsprechendes Vorbringen nicht, wie im Rahmen der Streitverhandlung mit den Parteien auch erörtert wurde. So gesehen ist das Unterlassungsbegehren hinsichtlich der Darstellung der Namen der von den einzelnen Transaktionsparteien beigezogenen Berater in Listenform samt deren Kosten unschlüssig und war schon aus diesem Grunde abzuweisen.

Zur Veröffentlichung des Verhandlungsprotokolles:

Gemäß § 172 Abs 3 ZPO kann der Ausschluss der Öffentlichkeit für die ganze Verhandlung oder für einzelne Teile derselben stattfinden; auf die Verkündung des Urteiles darf er sich in keinem Falle erstrecken. Insoweit die Öffentlichkeit einer Verhandlung ausgeschlossen wird, ist die öffentliche Verlautbarung des Inhaltes der Verhandlung untersagt.

Der Beklagte hat das Verhandlungsprotokoll der Rechtshilfeverhandlung vor dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien, bei welcher die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden war, auf seiner Homepage veröffentlicht und somit gegen § 172 Abs 3 ZPO verstoßen, sodass die Klägerin einen diesbezüglichen Unterlassungsanspruch hat.

Die Verletzung der Geheimhaltungspflicht des Abs 3 ist darüber hinaus gemäß § 301 Abs 1 StGB strafbar.

Zu den Umständen der Einvernahme des Zeugen Dr. Thumfart vor dem englischen Rechtshilfegericht:

Was den Einwand des Beklagten betrifft, die Rechtshilfeinvernahme sei nicht vor einem Gericht durchgeführt worden, sondern von einem „englischen Gerichtsgesellen“ so ist dem entgegenzuhalten, dass in England die Ausführung eines Rechtshilfeersuchens nicht zum Aufgabenbereich eines Richters gehört, sodass üblicherweise ein Barrister als Examiner of the Court mit der Vernehmung beauftragt wird (Order 70.4 Rules of the Supreme Court (RSC)). Aufgrund der Kompetenz und der großen Autorität solcher Examiner, die mindestens 3 Jahre Berufserfahrung als Barrister oder Solicitor haben und vom Lord Chancellor ernannt werden (CPR 34.15), kann deren Befragung einer richterlichen Vernehmung gleichgesetzt werden (vgl. Müller, Achim: grenzüberschreitende Beweisaufnahme im europäischen Justizraum, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Studien zum ausländischen und internationalem Privatrecht 125, 2004).

Rechtlich nicht nachvollziehbar ist der Einwand des Beklagten, die Einvernahme des Zeugen sei „von den internationalen Kanzleien der klagenden Partei indoktriniert gewesen“.

Richtig ist allerdings, dass das englische Rechtshilfegericht es übersehen hat, den Beklagten bzw. seinen Vertreter zur Rechtshilfevernehmung in London zu laden. Aus dem Anwesenheits- und Fragerecht der Parteien bei der Beweisaufnahme gemäß § 289 ZPO ergibt sich die Verpflichtung des Gerichtes, die Parteien zu laden; diese können auf die Ladung aber ausdrücklich verzichten (Rechberger, ZPO, Rz 5

zu § 290). Nach Erörterung hat der Beklagte ausdrücklich auf das ihm zustehende Fragerecht verzichtet.

Zur Frage des anzuwendenden materiellen Rechtes:

Zwar führen hier zwei österreichische Parteien einen Rechtsstreit, allerdings ist Verfahrensgegenstand des Begehren auf Unterlassung der Veröffentlichung von Textteilen aus internationalen Verträgen im Internet.

Das Vorbringen der Klägerin nach Erörterung dieser Umstände in der Streitverhandlung kann nur dahingehend ausgelegt werden, dass Rechtsschutz in Österreich begehrt wird. Andere Länder wurden von der Klägerin konkret nicht genannt. Somit ist, worauf sich auch beide Parteien stets berufen haben, österreichisches Recht anzuwenden.

Zur Frage der Passivlegitimation:

Dem Argument des Beklagten, er bilde mit seiner Administratorin und seinem Webmaster eine einheitliche Streitpartei, weshalb alle geklagt hätten werden müssen und der Beklagte alleine passiv nicht legitimiert sei, kann nicht beigelegt werden. Webmaster und Administratorin sind Teil der technischen Organisationsstruktur beim Betrieb einer Homepage, während der Beklagte als Redakteur für den Inhalt verantwortlich ist. Von einer einheitlichen Streitpartei gemäß § 11ff ZPO kann daher nicht ausgegangen werden.

Beurteilung des Sachverhaltes nach dem UWG:

Bis 11.12.2007 normierte § 1 UWG a.F., dass wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten

verstoßen, auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden kann.

Ein Unterlassungsanspruch nach § 1 UWG setzt ua auch voraus, dass die beanstandete Handlung „zu Zwecken des Wettbewerbes“ vorgenommen wurde, sie also objektiv geeignet war, den Absatz der Waren oder Leistungen des eigenen Geschäftsbetriebes oder eines Dritten neben anderen Wettbewerbern zu fördern oder den Absatz anderer Mitbewerber zu schmälern.

Auch wer kein Geschäft betreibt, aber in den geschäftlichen Wettbewerb fremder Unternehmen zugunsten des einen und zum Nachteil des anderen eingreift, kann nach dem UWG belangt werden; auch er handelt zu Zwecken des Wettbewerbes im geschäftlichen Verkehr, mögen diese Zwecke auch nicht seine eigenen sein (ständige Rechtsprechung, vgl. ua 4 Ob 328/77, 4 Ob 161/06i).

Beurteilt man den festgestellten Sachverhalt nach diesen Kriterien so ergibt sich, dass die Veröffentlichung weder als Handeln im geschäftlichen Verkehr, noch zum Zwecke des Wettbewerbes zu sehen ist.

Der Beklagte ist Landwirt und Publizist, die Klägerin ein großer Energieversorger. Dem Beklagten kann nicht unterstellt werden, dass er den Absatz anderer Energieversorger auf Kosten der Klägerin als Mitbewerberin fördern oder behindern will.

Die Wettbewerbsabsicht tritt nach den getroffenen Feststellungen in diesem Fall zur Gänze in den Hintergrund, weil lediglich Informationen über ein im Jahr 2001 abgeschlossenes Vertragswerk weitergegeben wurden und es nicht ersichtlich ist, wie dadurch andere Mitbewerber der Klägerin gefördert werden sollten. Die Bestimmungen des UWG sind daher nicht anwendbar.

Beurteilung gemäß § 1295 ABGB:

Gemäß § 1295 Abs 2 ZPO ist auch wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise absichtlich Schaden zufügt, dafür verantwortlich, jedoch falls dies in Ausübung eines Rechtes geschah, nur dann, wenn die Ausübung des Rechtes offenbar den Zweck hatte, den anderen zu schädigen.

Von einer gegen die guten Sitten verstoßenden missbräuchlichen Rechtsausübung kann nur gesprochen werden, wenn demjenigen, der sein Recht ausübt, jedes andere Interesse abgesprochen werden muss als eben das Interesse, dem anderen Schaden zuzufügen.

Rechtsmissbrauch liegt bereits dann vor, wenn unlautere Motive der Rechtsausübung augenscheinlich im Vordergrund stehen und daher andere Ziele der Rechtsausübung völlig in den Hintergrund treten bzw. wenn zwischen den vom Handelnden verfolgten eigenen Interessen und den beeinträchtigten Interessen des anderen Teils ein krasses Missverhältnis besteht (vgl. 9 Ob 6/01z uvam).

Schikanös handelt, wer sein Recht in ausschließlich schädigender Absicht ausübt.

Tatsache ist, dass die Klägerin zu 100 % im Eigentum des Landes Tirol steht, welches öffentliches Gut verwaltet. Damit einher geht aber auch das Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über das rechtliche Schicksal dieses öffentlichen Gutes.

Wenn nun der Beklagte Informationen über Verträge veröffentlicht, die die grundlegenden Rechte an diesem öffentlichen Gut über Jahrzehnte und somit nachhaltig beeinflussen, so kann ein Interesse der Allgemeinheit am Inhalt dieser Verträge nicht prinzipiell verneint werden. Der Beklagte beabsichtigte mit den

beanstandeten Veröffentlichungen die Allgemeinheit über den Inhalt dieser Verträge zu informieren. Das ist in diesem Fall einerseits kein unlauteres Motiv, andererseits kann auch nicht von einem krassen Missverhältnis zwischen dem Interesse der Klägerin an der Geheimhaltung (aufgrund ihrer vertraglichen Verpflichtung einerseits, andererseits weil es ihr üblich scheint und weil eine nicht quantifizierbare Schwächung der Verhandlungsposition bei künftigen Vertragsabschlüssen befürchtet wird) und dem Interesse des Beklagten an der Veröffentlichung (und damit der Information der Öffentlichkeit) ausgegangen werden, sodass die Veröffentlichung weder rechtsmissbräuchlich noch schikanös, noch gegen die guten Sitten verstoßend ist.

Beurteilung nach dem Mediengesetz:

Das Mediengesetz normiert eine umfassende - aber nicht strafrechtliche - Verantwortlichkeit des Medieninhabers, insbesondere die zivilrechtliche Entschädigung für die erlittene Kränkung bei ehrenrührigen oder kreditschädigenden Äußerungen.

Die Bezeichnung eines Medieninhabers ist auch im Hinblick auf Websites insofern von großer Bedeutung, als diesen die medienrechtliche Verantwortlichkeit trifft bzw. dieser als Anspruchsgegner fungiert.

Als Medieninhaber bzw. Verleger kann gemäß § 1 Abs 1 Z 8 Mediengesetz derjenige bezeichnet werden, der ein Medienunternehmen oder einen Mediendienst betreibt oder sonst das Erscheinen von Medienwerken durch In-Verkehr-bringen der Medienstücke besorgt.

Ein Medienunternehmen ist gemäß § 1 Abs 1 Z 6 Mediengesetz ein Unternehmen, in dem die inhaltliche Gestaltung des Mediums besorgt wird und seine

Herstellung und Verbreitung besorgt oder veranlasst wird. Um von einem Medienunternehmen sprechen zu können, muss ein Mindestmaß an unternehmerischen Strukturen vorhanden sein. Darüber hinaus muss die Besorgung der inhaltlichen Gestaltung eines Mediums der Hauptzweck eines Unternehmens sein, und nicht bloß ein Nebenzweck oder Mittel zum Zweck (vgl. Forgó-Feldner-Witzmann-Dieplinger, Probleme des Informationsrechtes, S 262/263).

Abgesehen davon, dass die Klägerin weder ehrenrührige noch explizit kreditschädigende Äußerungen des Beklagten beanstandet, ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass der Beklagte diese Website ohne unternehmerische Struktur betreibt, sodass keine medienrechtliche Verantwortlichkeit besteht.

Beurteilung nach dem Datenschutzgesetz:

Eine besondere Ausprägung des Geheimnisschutzes sowohl gegenüber staatlichen Organen als auch gegenüber Privaten findet sich im Datenschutzgesetz 2000, dessen § 1 jedermann einen verfassungsrechtlich verankerten Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gibt, sofern ein schutzwürdiges Interesse vorliegt. Das DSG schützt sowohl natürliche als auch juristische Personen und Personengemeinschaften und erfasst sowohl die Ermittlung als auch die Weitergabe personenbezogener Daten. Sachgerecht wird dabei zwischen sensiblen und nichtsensiblen Daten unterschieden. Sensible Daten sind solche Daten natürlicher Personen, die deren rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder Sexualleben betreffen (§ 4 Z 2 DSG). An ihre Verwendung legt § 9 DSG einen besonders strengen Maßstab an, der auf ein grundsätzliches Verarbeitungsverbot mit taxativen Ausnahmen hinausläuft.

Gemäß § 1 DSG hat jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind .

Bei Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen besteht in Österreich kein absolutes Recht. Für die Unternehmenssphäre gibt es keine mit § 1328a ABGB vergleichbare Norm.

Das gezielte Ausspähen von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen ist nach §§ 123ff StGB strafbar, der Geheimnisverrat insbesondere durch Bedienstete nach § 11 UWG; ferner gibt es Strafbestimmungen gegen die Weitergabe vertraulicher Informationen bei Börsen notierten Gesellschaften und speziell auch gegen das Verwerten solcher Informationen (Insiderhandel; § 48a Börsegesetz). Das Datengeheimnis des DSG und § 51 DSG schützen auch Unternehmensdaten. Nach § 11 Abs 2 UWG Alte Fassung ist strafbar, wer ein Geheimnis, dessen „Kenntnis er durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt“ strafbar.

Da wie bereits oben ausgeführt, die Streitteile weder in einem Wettbewerbsverhältnis stehen, noch davon ausgegangen werden kann, dass die Veröffentlichungen zu Zwecken des Wettbewerbes erfolgten, ist das UWG auf den gegenständlichen Fall nicht anwendbar.

Somit ergibt sich aber, dass ,anders als Bedienstete ,Unternehmer oder andere Dritte somit nicht ausdrücklich dazu verpflichtet werden, Geschäftsgeheimnisse eines anderen zu achten, insbesondere nicht weiterzugeben oder zu verwerten (Robert Rebhan in Geheimnisschutz-Datenschutz-Informationsschutz: System und Prinzipien, S 18).

Die Klägerin argumentiert, dass der Beklagte die Vertragstexte nur widerrechtlich erlangt haben könne, weil alle mit diesen Verträgen Befasste entweder durch ein Berufsgeheimnis oder die Vertraulichkeitsbestimmungen der Verträge selbst gebunden gewesen seien.

Dazu ist einerseits festzuhalten, dass die Klägerin nicht in der Lage war, dem Beklagten bei der Erlangung der Dokumente ein widerrechtliches Verhalten nachzuweisen und auch keine entsprechenden konkreten Behauptungen aufgestellt hat.

Andererseits ist davon auszugehen, dass Ansprüche gegen die oder wegen der Weitergabe von Informationen, die ein aktueller Inhaber nur durch die Rechtswidrigkeit eines Dritten erlangt hat, ihre Grundlage nur in der betreffenden Verbotsnorm haben können. Deren Verbotszweck kann zivilrechtlich aber wohl nicht weiter sein als der strafrechtliche. Die Strafnormen sanktionieren aber in der Regel die Weitergabe durch den dritten Empfänger nicht, soweit er nicht selbst an der Straftat beteiligt war. Anlass ist es zB in § 11 Abs. 2 UWG und - in engem Umfang - in § 51 Abs 1 DSGVO („widerrechtlich verschafft hat“). (Robert Rebhan, aaO, S 18/19).

Das UWG kann, wie oben ausgeführt, nicht zur Anwendung kommen.

Gemäß § 51 DSGVO ist, wer in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, personenbezogene

Daten, die ihm ausschließlich aufgrund seiner berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut oder zugänglich geworden sind oder die er sich widerrechtlich verschafft hat, selbst benützt, einem anderen zugänglich macht oder veröffentlicht, obwohl der Betroffene an diesen Tagen ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse hat, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr zu bestrafen.

Anhaltspunkte dafür, dass sich der Beklagte die Vertragstexte widerrechtlich verschafft hat, ergeben sich aus dem Sachverhalt nicht.

Den Bestimmungen des § 1 Abs 1 DSG und des § 310 Abs 1 StGB liegt ein „materieller“ und demzufolge „relativer Geheimnisbegriff“ zugrunde. Geschützt sind danach nur Geheimnisse, an deren Wahrung ein schutzwürdiges Interesse besteht. Als in diesem Sinne schutzwürdig bezeichnet aber die zitierte Norm des DSG, die im Zusammenhang mit der (gleichfalls im Verfassungsrang stehenden) Vorschrift des Art 8 Abs 1 MRK zu sehen ist, ausdrücklich (auch) den Geheimhaltungsanspruch, der sich aus der gebotenen Achtung des Privatlebens und Familienlebens des Betroffenen ergibt. Die Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Interessenlage hat unter Berücksichtigung aller konkreter Umstände des Einzelfalles nach einem objektiven Maßstab zu erfolgen. Entscheidend ist dabei, ob das zu beurteilende Geheimhaltungsinteresse (als objektives Element) bei der gegebenen Fallgestaltung für jedermann und generell schutzwürdig ist (vgl. 15 Os 4/94, 13 Os 106/98).

Das Geheimhaltungsinteresse kann durch das Interesse zurückgedrängt werden, dass andere - eine, mehrere oder die Öffentlichkeit - die Information erlangen können oder dass diese weitergegeben wird (Robert Rebhan, aaO, S 45).

Der freie Umgang mit Informationen über andere liegt häufig nicht nur im Interesse dieser anderen Privatrechtsobjekte, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit. In einer offenen und demokratischen Gesellschaft ist es oft erforderlich, dass auch personenbezogene Informationen zur Kenntnis genommen und weitergegeben werden können, damit über die Angelegenheiten diskutiert werden kann, die als öffentlich angesehen werden. Ausdruck dafür ist primär die Informationsfreiheit des Art 10 EMRK. Sie schützt (nur) den Zugang zu Informationen, die allgemein zugänglich sind oder doch nach einem wertenden Urteil sein sollten (Robert Rebhan, aaO, S 48). Beispielsweise darf auf die Pflicht zur Publizität gemäß §§ 277ff UGB verwiesen werden.

Unter einem Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis sind solche unternehmensbezogenen Tatsachen zu verstehen, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind, an deren Geheimhaltung der Unternehmensinhaber ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse hat und die nach seinem erkennbaren Willen auch geheim bleiben sollen. Geschäftsgeheimnisse beziehen sich dabei auf den kaufmännischen, Betriebsgeheimnisse auf den technischen Bereich. Wie bereits weiter oben ausgeführt ist festzuhalten, dass es bei der Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nicht um einen Eingriff in absolut geschützte Güter geht, sondern um eine Beeinträchtigung des bloßen Vermögens (Ernst Karner in Geheimnisschutz - Datenschutz - Informationsschutz, S 140ff).

Bei der Verletzung von Berufs- und Geschäftsgeheimnissen ist zwischen vertraglichem und deliktischem Geheimnisschutz zu unterscheiden.

Im Rahmen einer vertraglichen Haftung ist die Verletzung von Geheimnissen rechtswidrig, wenn gegen ausdrückliche oder schlüssige Geheimhaltungsvereinbarungen verstoßen wurde.

Unstrittig ist, dass der Beklagte nicht Vertragspartner und somit auch nicht an die vereinbarten Vertraulichkeitsbestimmungen der CBL-Verträge gebunden ist. Insofern kann ihm also keine Rechtswidrigkeit vorgeworfen werden.

Somit verbleibt zu überprüfen, ob durch die Veröffentlichung der Auszüge aus den CBL-Verträgen „personenbezogene Daten“ preisgegeben wurden, an denen die Klägerin ein schützenswertes Interesse hat.

Zunächst ist festzuhalten, dass die von der Klägerin beanstandeten Vertragstexte keinerlei Informationen über die Klägerin selbst und somit keine sensiblen Daten im Sinne des DSG enthalten.

Darüber hinaus sind die Vertragstexte auch nicht als Betriebsgeheimnisse zu qualifizieren, weil sie sich nicht auf den technischen Bereich der Tätigkeit der Klägerin beziehen, sondern unter Umständen als Geschäftsgeheimnisse zu beurteilen, weil sie den kaufmännischen Bereich betreffen und nach dem erkennbaren Willen der Klägerin geheim bleiben sollten.

Zu prüfen ist, ob die Klägerin ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung dieser Verträge hat oder ob das Interesse des Beklagten an Information der Öffentlichkeit überwiegt.

Das wirtschaftliche Interesse an der Geheimhaltung hat die Klägerin laut den getroffenen Feststellungen einerseits damit begründet, dass Zweck des Vertrages die Erwirtschaftung steuerlicher Vorteile aufgrund unterschiedlicher Steuergesetzgebung in unterschiedlichen Staaten ist und mit der in steuerlichen Angelegenheiten üblichen

Verschwiegenheit , und andererseits mit einem allfälligen Imageverlust und einer möglichen Verschlechterung der Verhandlungsposition für spätere Vertragsabschlüsse.

Demgegenüber steht das Interesse des Beklagten, die Öffentlichkeit über vertragliche Vereinbarungen aus den CBL-Verträgen, mit welchen das rechtliche Schicksal einer Kraftwerksanlage, die öffentliches Gut darstellt und der Versorgung der Bürger mit Strom, somit der Abdeckung eines erweiterten Grundbedürfnisses sowohl jeder einzelnen Person wie auch der Wirtschaft, dient, über Jahrzehnte gestaltet wird und deren Inhalt nicht in den mit der Verwaltung des öffentlichen Gutes politisch beauftragten Gremien diskutiert und beschlossen wurde, zu informieren .

Bei einer Abwägung in diesem Interessenskonflikt und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass mit diesem Vertrag indirekt auch die Öffentlichkeit Rechte eingeräumt und Verpflichtungen auferlegt erhalten hat, welche für Jahrzehnte bestehen bleiben werden, ist das Interesse an der Information der Öffentlichkeit über diese Rechte und Pflichten höher zu bewerten als das Interesse der Klägerin an der Geheimhaltung der Vertragsbestimmungen. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse an der Klägerin ist es legitim, wenn sich die Öffentlichkeit ein Bild über den Vertragsinhalt machen kann.

Somit mangelt es einerseits am Vorliegen von „personenbezogenen Daten, der Beklagte hat keinerlei wirtschaftliche Kennzahlen der Klägerin veröffentlicht, sondern auszugsweise den Inhalt eines der bereits geschlossenen und seit 2001 gültigen Vertragswerkes, andererseits ist es der Klägerin auch nicht gelungen, ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung dieser Texte begründet darzulegen. Das Klagebegehren war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 43 Abs 2 ZPO. Der Beklagte ist lediglich mit einem verhältnismäßig geringfügigen Teil seines Anspruches (Streitwert EUR 10.000,-- im Verhältnis zum restlichen Streitwert von EUR 500.000,--) unterlegen, dessen Geltendmachung überdies besondere Kosten nicht veranlasst hat, sodass die Klägerin zu verpflichten war, dem Beklagten die gesamten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu ersetzen.

Der Beklagte hat seine Kosten rechtzeitig und teilweise auch richtig verzeichnet.

Der geltend gemachte vorbereitende Schriftsatz vom 4.11.2005 konnte im Akt nicht gefunden werden, sodass davon auszugehen ist, dass er auch nicht erstattet wurde.

Der Antrag auf Präklusion eines Beweismittels war zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht notwendig. Der darin enthaltene Antrag hätte in der Streitverhandlung vom 4.11.2005 gestellt werden müssen. Die geltend gemachten Übersetzungskosten in Höhe von EUR 751,27 wurden aus dem Kostenvorschuss der klagenden Partei bezahlt, der Beklagte hat diesbezüglich keinerlei Zahlungen geleistet, sodass er diesen Betrag unberechtigterweise verlangt.

Der Protokollberichtigungsantrag vom 8.1.2007 ist gemäß TP 1 II g zu vergüten und nicht nach TP 2.

Die geltend gemachten Kosten für den Rekurs vom 17.1.2007 sind von der Klägerin nicht zu ersetzen, da das Oberlandesgericht Wien in seiner Entscheidung in ON 68 erkannt hat, dass der Beklagte diese Kosten selbst zu tragen hat.

Nicht nachvollziehbar sind auch die zahlreichen Kommissionen zum Landesgericht Innsbruck vom 6.4.2007, 12.6.2007, 12.10.2007, 15.10.2007,

13.11.2007, 4.1.2008 sowie 19.3.2008. Es ist nicht ersichtlich, weshalb es notwendig war, einen Sachverhalt zu erheben bzw. den Akt zweimal zu kopieren. Die dafür geltend gemachten Kosten sind jedenfalls zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung nicht notwendig gewesen.

Was die Kosten des Kostenrekurses vom 25.10.2007 betrifft, so wurde über dieses Rechtsmittel von der II. Instanz noch nicht entschieden, sodass die diesbezüglichen Kosten einstweilen auch nicht zu ersetzen waren.

Auch die vom Beklagten geltend gemachten Kopierkosten sind mangels Nachweis nicht nachvollziehbar. Insgesamt ergibt sich somit, dass die Klägerin dem Beklagten einen Betrag von EUR 16.168,54 zu ersetzen hat.



Landesgericht Innsbruck,
Abt. 12, am 11.8.2008

Dr. Claudia Zimmermann-Ganahl
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung: